

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Reglement

über

Abstimmungen und Wahlen

Inkrafttreten per 01.01.2017

Die in diesem Reglement über Abstimmungen und Wahlen verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss der Urnengemeinde vom 25. September 2016

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Oktober 2016

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bestimmungen.....	4
Die Gemeindeversammlung.....	5
Allgemeines.....	5
Abstimmungen.....	7
Wahlen	8
Die Urnengemeinde.....	9
Allgemeines.....	9
Urnenwahlen.....	14
Allgemeines.....	14
Proporzwahlen.....	15
Majorzwahlen.....	18
Urnenabstimmungen.....	20
Schlussbestimmungen.....	21
Auflagezeugnis.....	23

Allgemeine Bestimmungen

<i>Stimmrecht</i>	Art. 1 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.
<i>Wählbarkeit</i>	Art. 2 Wählbar sind <ol style="list-style-type: none">In den Gemeinderat und in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in die Geschäftsprüfungskommission die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen (vgl. Art. 17 GO),in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, ohne die GPK, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
<i>Stellvertretung</i>	Art. 3 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 4 ¹ Ein Gemeindeangestellter darf dem Gemeinderat und entscheidbefugten Kommissionen nicht angehören. ² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
<i>Verwandtenausschluss</i>	Art. 5 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
<i>Ausscheidungsregeln</i>	Art. 6 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gemäss Art. 5, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt. ³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
<i>Offenlegungspflicht</i>	Art. 7 Jeder Kandidat für den Gemeinderat oder die übrigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung

	des Amtes beeinflussen können.
<i>Amts-dauer</i>	Art. 8 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
<i>Amtszeitbeschränkung</i>	Art. 9 ¹ Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder wie auch für Mitglieder übriger Organe ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Die Amtszeit für den Gemeindepräsidenten ist auf fünf Amtsdauern beschränkt. Dabei wird die Amtszeit als Gemeinderatsmitglied angerechnet. ³ Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.
<i>Angebrochene Amtsdauer</i>	⁴ Angebrochene Amtsdauern von mehr als zwei Jahren werden angerechnet.
<i>Wahlanzeige</i>	Art. 10 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
<i>Wahlkreis</i>	Art. 11 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Die Gemeindeversammlung

Allgemeines

<i>Zeit der Versammlungen</i>	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.- auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Stimmberechtigten. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen, wenn es die Geschäfte erfordern. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
<i>Einberufung</i>	Art. 13 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
<i>Traktanden</i>	Art. 14 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte

endgültig beschliessen.

*Erheblicherklären
von Anträgen*

Art. 15 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 16 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 17 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 18 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 19 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

⁴ Der Präsident entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

⁵ Der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen

Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Ordnungsantrag

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 22 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 23 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident:

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 24) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 24 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Geschäftsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

<i>Schlussabstimmung</i>	Art. 25 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
<i>Form</i>	Art. 26 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
<i>Stichentscheid</i>	Art. 27 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
<i>Konsultativabstimmung</i>	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

<i>Wahlverfahren</i>	Art. 29 a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Geschäftsleiter. f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzähler sowie der Geschäftsleiter - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
<i>Ungültiger Wahlgang</i>	Art. 30 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
<i>Ungültige Zettel</i>	Art. 31 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
<i>Ungültige Namen</i>	Art. 32 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder

- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Geschäftsleiter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 33 Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 34 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Die Urnengemeinde

Allgemeines

Urnengeschäfte

Art. 35 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung (GO).

Briefliche Stimmabgabe

Art. 36 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Abstimmungs- und Wahltag

Art. 37 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 38 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Wahl- und Abstimmungslokale

² Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 39 ¹ Der Geschäftsleiter ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel kostenpflichtig beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müs-

sen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 40 ¹ Der Geschäftsleiter sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 41 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 41 Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 42 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) inkl. Präsident für zwei Jahre. Der Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 10 bis 30 Mitgliedern.

² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen

kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im Internet zu veröffentlichen.

Instruktion

Art. 44 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 45 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 46 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 47 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung auf-

Art. 48 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl

<i>grund sehr knappem Ergebnis</i>	<p>oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
<i>Bekanntgabe der Ergebnisse</i>	<p>Art. 49 ¹ Der Geschäftsleiter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlöcher, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
<i>Erwahrung</i>	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Mängel zu beheben sind,- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
<i>Veröffentlichung</i>	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
<i>Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige</i>	<p>Art. 50 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>
<i>Abstimmungs- und Wahlprotokoll</i>	<p>Art. 51 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,- die Stimmbeteiligung,- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,- allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen zudem:</p>

Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr bei der Wahl des Gemeindepräsidenten
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

*Aufbewahrung
Stimm- und Wahlunterlagen*

Art. 52 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Geschäftsleiter das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 53 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungs-handlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Urnenwahlen

Allgemeines

<i>Wahltermin</i>	Art. 54 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Die Gemeindepräsidentenwahl findet im 2. Quartal, diejenige der übrigen Gemeinderatsmitglieder im 3. Quartal statt.
<i>Ausschreibung der Wahlen</i>	² Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
<i>Wahlvorschläge</i>	Art. 55 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeinde einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
<i>Ausschlussgründe</i>	Art. 56 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Geschäftsleiters hin bis zum einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
<i>Inhalt der Wahlvorschläge</i>	Art. 57 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
<i>Vertreter</i>	Art. 58 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
<i>Prüfung der Wahl-</i>	Art. 59 ¹ Der Geschäftsleiter prüft jeden Wahlvorschlag so-

<i>vorschläge</i>	<p>gleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 56 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen vom Vertreter keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Der für die Legislatur gewählte Gemeindepräsident kann nicht zusätzlich für den Gemeinderat kandidieren.</p>
<i>Ersatzvorschlag</i>	<p>⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum neun- unddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) einen Ersatzvorschlag einreichen.</p> <p>⁵ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich</p>
<i>Fehlende Wahlvorschläge</i>	<p>Art. 60 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Der Geschäftsleiter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
<i>2. Wahlgang</i>	<p>Art. 61 Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
<i>Wahlprospekte</i>	<p>Art. 62 Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Proporzahlen	
<i>Listen</i>	<p>Art. 63 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Geschäftsleiter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.</p>
<i>Veröffentlichung</i>	<p>² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>

Listenverbindung

Art. 64 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 56 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 65 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 66 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 67 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 68 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 67 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

<i>Zusatzstimmen</i>	<p>Art. 69 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
<i>Ermittlung</i>	<p>Art. 70 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kandidatenstimmen,- die Zusatzstimmen,- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
<i>Verteilzahl</i>	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
<i>Erste Verteilung</i>	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
<i>Weitere Verteilung</i>	<p>Art. 71 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
<i>Verteilung in Listenverbindungen</i>	<p>Art. 72 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 70 Abs. 3 und Art. 71 verteilt.</p>
<i>Gewählte und Ersatzleute</i>	<p>Art. 73 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p>

² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 74 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist durch den Geschäftsleiter im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 75 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Geschäftsleiter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 60 an.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 76 ¹ Der Geschäftsleiter versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 77 ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, dessen Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

- Ungültige Wahlzettel* **Art. 78** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Ungültige Namen* **Art. 79** ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- Streichungen* **Art. 80** ¹ Enthält ein Wahlzettel nach dem Vornehmen allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 79 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
- Ermittlung Gemeindepräsident* **Art. 81** ¹ Derjenige Kandidat ist gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat.
- Berechnung absolutes Mehr* ² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- 2. Wahlgang* ³ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.
- ⁴ Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.
- ⁵ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl.
- Relatives Mehr* ⁶ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen ist.

⁷ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahlen Gemeindepräsident

Art. 82 Wird nur ein Kandidat für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird er vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Ersatzwahl

Art. 83 ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

² In den letzten acht Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

Urnenabstimmungen

Abstimmungsbotschaft

Art. 84 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 85 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

⁶ Variantenabstimmungen sind zulässig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den obigen Absätzen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 86 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
 - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 87 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 88 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 89 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 90 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 91 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen vom 1.1.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen nahmen dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 an.

Der Präsident:

Sig.

Daniel Hodel

Die Geschäftsleiterin:

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom 26. August 2016 bis 25. September 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 und 34 vom 18. und 25. August 2016 bekannt.

Ort, Datum
Konolfingen, 25. September 2016

Die Geschäftsleiterin:

Sig.

Alexandra Grossenbacher